

## **Stellungnahme der BTK**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der  
Apothekenversorgung  
(Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG)

sowie zum

Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der  
Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung

Die Bundestierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung der genannten Referentenentwürfe.

Die folgenden Anmerkungen möchten wir dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) für die weiteren Beratungen zur Verfügung stellen:

### **1.) Zu Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung (Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG)**

#### **[Zu Artikel 7 Änderung des Infektionsschutzgesetzes, Nr. 5](#)**

Die hier erteilte Berechtigung für Apothekerinnen und Apotheker zur Durchführung von Schutzimpfungen mit Impfstoffen, die keine Lebendimpfstoffe sind, möchten wir zum Anlass nehmen, die grundsätzliche Bereitschaft der Tierärzteschaft für die Durchführung von Impfungen am Menschen in Krisenzeiten zu signalisieren. Für den Fall, dass der Verordnungsgeber diese Unterstützung in Erwägung zieht, sollte schon jetzt eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die es Tierärztinnen und Tierärzten ermöglicht, im Krisenfall für die Durchführung von Impfungen am Menschen herangezogen zu werden. Dies könnte, zum Beispiel, mittels einer entsprechenden Ergänzung im Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz – ApoVWG erreicht werden.

#### **[Zu Artikel 8 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, Nr. 1](#)**

Auch wenn bislang die Verwendung von Kommissionierungsautomaten mit chaotischer Lagerhaltung in veterinärmedizinischen Praxen nicht weit verbreitet ist, begrüßen wir die hier eröffnete Erleichterung hinsichtlich der Lagerung von Betäubungsmitteln.

## **2.) Zu Referentenentwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung**

### **Zu Artikel 2 Änderung der Arzneimittelpreisverordnung, Nr. 2 d)**

Da sich § 3 Absatz 3 auf Satz 3 des Absatzes 1 und damit auf Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, bezieht, entsteht aufgrund der Positionierung der hier vorgenommenen Ergänzung der Eindruck, dass sich diese ebenfalls ausschließlich auf die Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, bezieht. Aufgrund der Tatsache, dass in der entsprechenden amtlichen Begründung Bezug genommen wird auf N 1-, N 2- und N 3-Packungen, Begrifflichkeiten, die für die Veterinärmedizin unüblich sind, gehen wir davon aus, dass sich die Ergänzung ebenfalls auf Fertigarzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, bezieht. Daher empfehlen wir dringend, um zukünftige Missverständnisse bzw. Fehlinterpretationen zu vermeiden, die Ergänzung an geeigneterer Stelle im Rechtstext zu platzieren.

Berlin, den 06.11.2025

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.